

## **Stellungnahme zur Pressemitteilung der CDU-Fraktion**

Die Pressemitteilung der CDU-Fraktion sowie die zugrundeliegende Untersuchung zu den Auswirkungen der Seveso-III-Richtlinie durch einen Brandschutzexperten weist gravierende formelle und inhaltliche Fehler auf. Bei den Aussagen zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling die Seveso-III-Richtlinie betreffend handelt es sich um Falsch-aussagen.

### Formeller Fehler

Die von der CDU-Fraktion beauftragte „Untersuchung“ wurde durch ein Brandschutzbüro erstellt. Der als Verfasser benannte Gutachter (Ltd. Branddirektor a.D.!) ist bei der IHK als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brandschutz anerkannt.

Dem Verfasser fehlt jedoch die zwingend erforderliche Qualifikation, um Fachgutachten zur Seveso-III-Richtlinie bzw. zur Störfallthematik erarbeiten zu dürfen.

Auf Grund der hohen Komplexität der Erarbeitung eines Störfall-Gutachtens (z.B. bei BImSch-Genehmigungsverfahren und zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände zu Störfall-Betriebsbereichen, wie das TÜV-Gutachten Wesseling) dürfen derartige Gutachten/Untersuchungen ausschließlich von bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG erarbeitet werden. Die erforderliche Fachexpertise wird durch die Bekanntgabe nach § 29a BImSchG durch die IHK nachgewiesen und ist unverzichtbare Voraussetzung für die Gutachtererstellung.

Der von der CDU-Fraktion beauftragte Verfasser ist nicht nach § 29a BImSchG anerkannt, verfügt deshalb weder über die formelle Qualifikation noch über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Erarbeitung einer „Seveso-Untersuchung“.

## Inhaltliche Fehler und Falschaussagen

In Folge dieser mangelnden Fachqualifikation sind die Aussagen der CDU-Pressemitteilung und die zugrundeliegenden Aussagen der „Untersuchung“ des Brandschutzgutachters (Kapitel 3) zu den Auswirkungen der Seveso-III-Richtlinie und zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling fehlerhaft und irreführend.

Hier nur die gravierendsten Mängel:

- Weder die Seveso-III-Richtlinie noch das TÜV-Gutachten (12/2015, Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zu Störfall-Betriebsbereichen) enthalten „Einteilungen des Stadtgebietes in Schutzzonen“. Die Richtlinie gibt rechtliche Vorgaben für die sachgerechte Berücksichtigung der Thematik in der räumlichen Planung.

Das TÜV-Gutachten ermittelt die angemessenen Sicherheitsabstände (aSa) der Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet als fachtechnische Sachverhaltsermittlung.

Das TÜV-Gutachten enthält weder planerische Empfehlungen für die Bauleitplanung noch inhaltlich-zeichnerische Differenzierungen der aSa in verschiedene Planungsbereiche.

Die planerische Konzeption zum Umgang mit der Seveso-III-Thematik in der Stadtentwicklung, d.h. die Differenzierung der aSa in vier Planungsbereiche und die Zuordnung von nicht schutzbedürftigen bzw. schutzbedürftigen Vorhaben/Nutzungen (Stufen 1-4) wurde von der Stadt Wesseling als Trägerin der Planungshoheit in ihrem Städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie festgelegt.

- Das vom Rat der Stadt Wesseling im Juli 2019 beschlossene Stadtentwicklungskonzept (StEK 2019) dient als Leitbild und Abwägungsgrundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung, Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung im Einzelfall. Das StEK 2019 enthält weder generelle Verbote noch Zulassungen für die künftige Genehmigung von schutzbedürftigen Nutzungen/Vorhaben irgendwo im Stadtgebiet. Es enthält lediglich Typisierungen, die im jeweiligen Einzelfall detailliert und sehr umfangreich untersucht und abgewogen werden.

- Bereits in der Vorlage, die Grundlage für den Ratsbeschluss im Juni zum Neubau einer Feuerwache war, hat die Verwaltung dargestellt, dass die Realisierung einer Feuerwache an der Hubertusstraße nur mit der Aufstellung der erforderlichen Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan) umsetzbar ist. Das allein schon deshalb, weil die betreffenden Flächen derzeit als öffentliche Grün-/Friedhofsfläche dargestellt sind.

Im Rahmen dieser Planverfahren wird die Störfall-Thematik auf Basis der Abwägungsgrundlage des StEK 2019 planerisch ausführlich geprüft, konkretisiert und sachgerecht in die Abwägung aller Belange eingestellt.

- Die Aussagen zur Typisierung bzw. Zuordnung „der Feuerwache zu den Schutzbedürftigkeitsstufen 3 bzw. 4 und ihrer entsprechenden Unzulässigkeit im Mittleren Planungsbereich“ sind sachlich unzutreffend.

Die (derzeit) in Betracht gezogene Fläche für den Neubaustandort befindet sich in dem im StEK 2019 definierten „Mittleren Planungsbereich“; südlich schließt sich der „Äußere Planungsbereich A“ an. Entsprechend der Tabellen 2 und 3 des StEK 2019 werden den jeweiligen Planungsbereichen Entwicklungsziele und typisierte Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufen 1-4 zugeordnet, die in diesen Bereichen grundsätzlich vorstellbar sind oder eben nicht.

Selbstverständlich hat die Stadt Wesseling im Vorfeld erster Planungsüberlegungen zur Standortsuche für die neue Feuerwache auch den Standort Hubertusstraße überprüft. Die Nutzungsart „Feuer- und Rettungswache“ wurde als Vorhaben der Schutzstufe 1 „kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie“ zugeordnet. Es handelt sich bei der Feuer- und Rettungswache um eine Infrastrukturnutzung mit einem rein betriebsbezogenen und klar abgrenzbaren Personenaufkommen. Es gibt keinen unkontrollierten Zugang. Die öffentliche, unkontrollierte Zugänglichkeit ist ein wesentliches Kriterium für die Schutzbedürftigkeit. Weiterhin wird die Wache nur von Personen mit Ortskenntnis und v.a. Kenntnis der Störfallthematik genutzt. Die Einsatzkräfte verfügen über die größte Spezialkenntnis über die Störfallthematik und auch über die erforderliche Schutzausrüstung bzw. Einsatzplanung.

Ein Vorhaben der Schutzstufe 1 ist im Mittleren Planungsbereich (und sogar im Inneren

Planungsbereich) generell vorstellbar; wie gesagt, erfolgt die spezifische Einzelfalluntersuchung im Bauleitplanverfahren.

Die vom beauftragten Sachverständigen getroffene Zuordnung der Feuerwache zu den Schutzstufen 3 oder 4 ist inhaltlich falsch. Die Vorhaben der Schutzstufen 3 bzw. 4, z.B. Schulzentren, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, mithin Vorhaben mit hohen und unkontrollierten öffentlichen Besucherverkehren und/oder empfindlichen Nutzergruppen, sind mit einer Feuerwache in keiner Weise vergleichbar.

- Die Verwendung der Begrifflichkeit „Gefahrenmoment/Gefahr“ im Zusammenhang mit der Seveso-III-Richtlinie ist falsch. Das in der Seveso-III-Richtlinie verankerte „Abstandsgebot“ und seine Berücksichtigung in der räumlichen Planung bezieht sich auf sogenannte „Dennoch-Störfälle“, d.h. auf Szenarien, nicht jedoch auf konkrete Störfälle oder Gefahren. Es handelt sich um Planungsvorsorge, nicht um Maßnahmen der Störfallverhinderung oder gar des Katastrophenschutzes.
- Moderne Feuerwachen werden nach einer DIN gebaut, die einen Totalausfall einer Feuerwache verhindern sollen. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Einsatzkräfte bei einem Produktaustritt nicht im Wachgebäude sind, sondern bei der Gefahrenabwehr am Einsatzort wären. Die Einsatzleitung und Koordinierung von Einsätzen werden bei der Feuerwehr redundant ausgeführt. Das bedeutet, dass im Bedarfsfall die Einsatzleitung verlegt werden könnte. Am jetzigen Standort ist die Feuerwache baulich nicht für ein Erdbeben ausgelegt, dies würde bei einem Neubau gewährleistet sein.
- Die Stellungnahme prangert das Fehlen eines sogenannten Brandschutzbedarfsplans (BSchBPL) an. Das ist nicht korrekt. Derzeit gilt, auch nach Bestätigung des Kreisbrandmeisters, der Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2012, der laut Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bis zum Ende dieses Jahres fortgeschrieben werden muss. Die Verwaltung arbeitet aktuell daran, was dem Rat gegenüber auch im Juni nochmals bestätigt wurde. Dieser Plan hat aber keine Änderungen in Bezug auf Hilfsfristen zur Folge. Weder der Standort Kronenweg noch der Standort Hubertusstraße ist einsatztaktisch problematisch. Von beiden Standorten werden die Hilfsfristen für die Wesselingener Bevölkerung eingehalten.

- Vorteil des Standorts an der Hubertusstraße wäre, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Urfeld als auch im Ortsteil Berzdorf innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfristen zu erreichen wären. Für Berzdorf werden bisher die Rettungsdienstfahrzeuge aus Brühl zuerst alarmiert.
  
- Die in der Stellungnahme getroffene Aussage, das sogenannte Rendezvous-System sei gefährdet, ist falsch. Vom Gutachter und dem Auftraggeber wird angenommen, dass das Notarztzubringerfahrzeug auf der Feuerwache stationiert ist und den Notarzt im Wesseling Krankenhaus bei einem Alarm dort abholt. Das Rendezvous-System, das in Wesseling seit rund 14 Jahren angewendet wird, ist aber wie üblich mit einem Notarzteinsatzfahrzeug besetzt, dass mit einem Notfallsanitäter und einem Notarzt eine Einheit bildet und nicht getrennt wird. Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug sind von 8 Uhr bis 16 Uhr zusammen im Krankenhaus und von 16 Uhr bis zum nächsten Morgen um 08 Uhr auf der Feuerwache stationiert. Bei einer Alarmierung rückt die Einheit immer gemeinsam aus. Somit wäre ein neuer Standort an der Hubertusstraße auf keinen Fall ein Nachteil für die Ausrückzeiten.

gez. Ursula Schneider

Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

gez. André Bach

Bereichsleiter Feuerwehr, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz